

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Peter Storz SPD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Fuchsräude in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige Verbreitungslage und die Fallzahlen gemeldeter Füchse mit Räude in Baden-Württemberg?
2. Inwiefern erachtet die Landesregierung die Forderung nach einer Einführung der Meldepflicht für die Fuchsräude als sinnvoll?
3. Inwiefern besteht bei der derzeitigen Verbreitung der Fuchsräude eine Gefahrenlage für Haustiere wie Hunde und Katzen in Baden-Württemberg?
4. Welche Schutzmaßnahmen erachtet die Landesregierung für Haustiere als notwendig und sinnvoll?
5. Wie viele nachgewiesene Fälle einer Übertragung der Fuchsräude von Tier auf den Menschen konnten seit 2020 in Baden-Württemberg (oder soweit vorliegend in Deutschland) festgestellt werden?
6. Inwiefern erachtet die Landesregierung das Vorkommen erkrankter Füchse als Gesundheitsrisiko für Menschen in Baden-Württemberg?
7. Inwiefern sieht die Landesregierung die Notwendigkeit für eine Aufklärungs- und Informationskampagne in betroffenen Regionen, vor allem im Süden von Baden-Württemberg?
8. Inwiefern erachtet die Landesregierung eine gezielte Aufklärungs- und Informationskampagne für Hundehalterinnen und Hundehalter für sinnvoll?

24.4.2024

Storz SPD

Begründung

Die Räude ist nicht ausschließlich für Füchse eine gefährliche und hochansteckende Krankheit, sondern kann auch für Hunde und Katzen gefährlich sein. Für die Übertragung der krankheitsauslösenden Milbe ist beispielsweise kein direkter Kontakt der Haustiere mit einem infizierten Fuchs notwendig. Eine Infektion kann auch durch die Berührung mit abgefallenen Hautkrusten eines infizierten Fuchses entstehen. Auch Menschen können sich infizieren. Sowohl in Hinblick auf das Wohl der Füchse als auch vor dem Hintergrund, Haustiere und Menschen verlässlich vor Infektionen zu schützen und die Verbreitungslage der Fuchsräude konsequent zu überwachen, soll diese Kleine Anfrage den Sachverhalt näher beleuchten.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Mai 2024 Nr. MLRZ-0141-43/31 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige Verbreitungslage und die Fallzahlen gemeldeter Füchse mit Räude in Baden-Württemberg?

Zu 1.:

Die Wildtierberichte des Landes, die alle drei Jahre verfasst werden, beinhalten die jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Jagd, den 46 Wildtierarten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes sowie dem Wildtiermanagement und dem Umgang mit Wildtieren in Baden-Württemberg. In Bezug auf die derzeitige Verbreitung und die Fallzahlen zur Fuchsräude wird auf den Wildtierbericht 2021, dort Seite 153 verwiesen; vgl. auch die Abbildung 5 auf Seite 155: Danach ist die Räude nach Einschätzung der Jagdausübungsberechtigten im Norden und Westen des Landes lückenhaft verbreitet, im Südosten und Südwesten jedoch fast flächig. Die Räude hat sich in den letzten Jahren ausgebreitet und wird mittlerweile aus einem Großteil der Gemeinden gemeldet (www.wildtierportal-bw.de). Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die Drucksache 17/5196 verwiesen.

2. Inwiefern erachtet die Landesregierung die Forderung nach einer Einführung der Meldepflicht für die Fuchsräude als sinnvoll?

Zu 2.:

Im Tiergesundheitsrecht werden nur die bekämpfungspflichtigen und die meldepflichtigen Tierkrankheiten bundeseinheitlich erfasst. Daher liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine belastbaren Daten zur Verbreitung der Fuchsräude vor. Gemäß § 26 Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes liegt die Zuständigkeit für die Einführung einer „Meldepflicht“ für die Fuchsräude beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die verpflichtende Meldung bestimmter Seuchen ist EU-rechtlich verankert. Die Grundlage hierfür bilden unter anderem die Verordnung (EU) 2016/429 (AHL), die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002, die Verordnung (EG) Nr. 999/2001, die Richtlinie 2003/99/EG und die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003. Die meisten der zu meldenden Seuchen sind sogenannte „gelistete Seuchen“ nach Artikel 5 des AHL, der Basisverordnung des neuen EU-Tiergesundheitsrechts.

Darüber hinaus ergibt sich aus den Gesundheitskodizes für Landtiere und Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health, WOAH) eine Verpflichtung für die Mitgliedsländer zur Meldung einer Reihe von in Deutschland auftretenden bzw. nachgewiesenen Seuchen.

Die Fuchsräude ist von diesen Regelungen nicht erfasst.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Landesregierung die Forderung nach einer Einführung der Meldepflicht für die Fuchsräude nicht als sinnvoll.

3. *Inwiefern besteht bei der derzeitigen Verbreitung der Fuchsräude eine Gefahrenlage für Haustiere wie Hunde und Katzen in Baden-Württemberg?*

4. *Welche Schutzmaßnahmen erachtet die Landesregierung für Haustiere als notwendig und sinnvoll?*

Zu 3. und 4.:

Unter Räude versteht man verschiedene, durch Räudemilben verursachte Krankheitsbilder der Haut, die mit starkem Juckreiz einhergehen. Die Sarcoptesmilben sind größtenteils wirtsspezifisch. Beim Fuchs spielt vor allem die Grabmilbe *Sarcoptes scabiei* var. *vulpes* eine Rolle. Beim Fuchs spricht man von Fuchsräude. Die Übertragung der Erkrankung erfolgt in der Regel direkt von Tier zu Tier. Eine Übertragung der Fuchsräude auf den Hund ist nur mittels direktem intensiven Kontakt mit veränderten Hautarealen möglich. Eine Gefährdung wird für Jagdhunde als potentiell höher angesehen, da diese eher in Kontakt mit erkrankten Füchsen kommen können.

Es gibt keine staatlichen Bekämpfungsvorgaben, weil es sich nicht um eine gelistete Tierkrankheit handelt (vgl. Ziff. 2).

5. *Wie viele nachgewiesene Fälle einer Übertragung der Fuchsräude von Tier auf den Menschen konnten seit 2020 in Baden-Württemberg (oder soweit vorliegend in Deutschland) festgestellt werden?*

Zu 5.:

Beim Menschen wird die Räude als Krätze oder Skabies bezeichnet. Sie wird durch die Krätzmilbe (*Sarcoptes scabiei*) verursacht.

In Deutschland bestehen nach §§ 6, 7 des Infektionsschutzgesetzes keine Arzt- und Labormeldepflicht für Krätze.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen keine Erkenntnisse zu Übertragungen von Fuchsräude auf Menschen vor.

6. *Inwiefern erachtet die Landesregierung das Vorkommen erkrankter Füchse als Gesundheitsrisiko für Menschen in Baden-Württemberg?*

Zu 6.:

Der Mensch wird für den Erreger der Fuchsräude als Fehlwirt gesehen. Die Milbe kann sich dort üblicherweise nicht fortpflanzen. Dennoch kann es zu einer Hauterkrankung, der sog. Pseudokrätze, kommen („juckender Hautausschlag“). Die Symptome verschwinden in der Regel auch ohne Behandlung nach etwa zwei Wochen von selbst.

In der wissenschaftlichen Literatur sind darüber hinaus vereinzelt behandlungsbedürftige Infektionen von Menschen durch Füchse beschrieben.

Das Auftreten von Fuchsräude wird daher nicht als relevantes Gesundheitsrisiko für Menschen in Baden-Württemberg eingestuft.

7. Inwiefern sieht die Landesregierung die Notwendigkeit für eine Aufklärungs- und Informationskampagne in betroffenen Regionen, vor allem im Süden von Baden-Württemberg?

8. Inwiefern erachtet die Landesregierung eine gezielte Aufklärungs- und Informationskampagne für Hundehalterinnen und Hundehalter für sinnvoll?

Zu 7. und 8.:

Die Jägerschaft ist aufgrund ihrer Ausbildung in Bezug auf Wildkrankheiten und dem Umgang mit potentiell infizierten Wildkörpern geschult und sensibilisiert.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz